

Initiative zur Gründung eines Naturparks Fünfseenland e.V.

Verein zur Vorbereitung eines Trägervereins „Naturpark Fünfseenland“ und Gewinnung von Mitgliedern.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Initiative zur Gründung eines Naturparks Fünfseenland e. V."

(2) Der Sitz des Vereins ist 82234 Weißling/ Obb., Gartenstr.22
Einzutragen ist der Verein in das Vereinsregister im Amtsgericht München

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein hat zum Ziel, die Einrichtung eines „Naturpark Fünfseenland“ im Zuge des Art.11 (BayNatSchG) zu fördern und vorzubereiten,
durch:

(1) Gründung eines Naturparks Fünfseenland, der insbesondere den Naturschutz fördert und die Erholungsvorsorge mit einer nachhaltigen Landnutzung, einer umweltverträglichen Wirtschaftsentwicklung sowie einer schonenden und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen verbindet.

(2) Ansprache und Gewinnung von Mitgliedern für den erforderlichen Trägerverein des Naturpark Fünfseenland , insbesondere Gemeinden, Landkreise, Verbände und Vereine

(3) vertiefende Aufklärungsarbeit bei den Anzusprechenden

(4) aktive Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben und den Zielen der Naturparke generell und dem angestrebten Naturpark Fünfseenland insbesondere.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die erforderlichen Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bekundet in einer Mitgliederliste. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht zur Begründung verpflichtet.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie haben den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

(3) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wurde in der Gründungsversammlung am 01.07.2008 einstimmig auf 12 € im Jahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Dies kann per Brief, Fax oder Email erfolgen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

- (5) An der Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder teilnehmen. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, benennen ihren Vertreter auf der Mitgliederversammlung dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich.
- (6). Beschlüsse werden, soweit dies Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes regeln, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Feststellung zur Anwesenheit und die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Abweichend hiervon gilt für Beschlüsse zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, § 10 der Satzung.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich verlangen
- (10) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Kassenwart(in)
- e) dem/der Schriftführer(in)

2) der Vorstand kann bei der Mitgliederversammlung beantragen, einen oder mehrere Beisitzer(innen) für bestimmte Aufgabenbereiche im Sinne des Zieles des Vereins zusätzlich in den Vorstand zu berufen. Über die Aufnahme von 3 Beisitzern entschied die Mitgliederversammlung am 01.07.2008.

3) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und sowie der 3. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Berufung des neuen Vorstandes im Amt.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder Email einzuberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe des Namens der Teilnehmer, der gefassten Beschlüsse sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenwesen

- 1) Über die Einnahmen und die Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden vom Kassenwart geleistet werden.
- 2) Die Kassenführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Anträge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins abweichend von § 7 nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, spätestens nach Gründung des Trägervereins oder nach Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz. Diese wird bei der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins festgelegt

§ 11

- (1) Der Verein wurde am 01 Juli 2008 in Weßling gegründet.
- (2) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung vom 01.07.2008 verabschiedet.
- (3) Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.